



Gastbeitrag:

■ Unternehmenssteuerreform 2008: Die Anwendung der Neuregelung zu den GWGs - Ein Detailproblem der Unterneh- menssteuerreform im Fokus

Über die Unternehmenssteuerreform 2008 und deren wesentliche Neuerungen wurde bereits in Ausgabe Nr. 3/2007 des GewerbeReport berichtet. Ab dem Jahr 2008 werden die so genannten geringwertigen Wirtschaftsgüter buchhalterisch anders erfasst. Dies wirft einige Fragen auf, die insbesondere auch den Kleinunternehmer und Mittelstand betreffen. Steuerberater Michael Leistenschneider erläutert die praktische Vorgehensweise.

Aufzeichnungspflichten

In Zukunft gibt es zwei unterschiedliche Behandlungsweisen für bewegliche, selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Bereich bis 1.000 Euro:

1. Wirtschaftsgüter bis 150,00 Euro (netto): „GWGs“
2. Wirtschaftsgüter zwischen 150,01 und 1.000,00 Euro (netto): „GWG-Pool“

Zunächst ist festzustellen, dass der Gesetzgeber die bisherigen Aufzeichnungspflichten betreffend geringwertige Wirtschaftsgüter aufgehoben hat.

Damit entfällt eine gesonderte Aufzeichnungspflicht für nach neuem Recht sofort abzugsfähige Wirtschaftsgüter bis 150,00 Euro.

Für Zwecke der korrekten Erfassung und zur Abgrenzung aller Wirtschaftsgüter im Bereich bis 1.000,00 Euro bedarf es dennoch einer Nebenrechnung. In ihr sind die Wirtschaftsgüter in die beiden Gruppen aufzuteilen und den Anschaffungs- bzw. Nutzungsjahren zuzuordnen.

Aus handelsrechtlichen Gründen empfiehlt sich eine derartige Dokumentation, da so dem Erfordernis eines korrekt geführten Anlagenverzeichnisses Rechnung getragen wird. Zusätzlich wird so eine übersichtliche Abgrenzung von sofort abzugsfähigen und im Pool aktivierungspflichtigen Wirtschaftsgütern für Zwecke der steuerlichen Betriebsprüfung ermöglicht. Die Nebenrechnung verbessert zugleich die betriebswirtschaftliche Transparenz des Unternehmens und kann im Versicherungsfall zur Sachaufklärung beitragen.

Beispiel:

Jahr	08	09	10	11
GWGs bis 150 €:				
GWG1	10	20	10	30
GWG2	40	90	30	100
Σ	50	110	40	130
Pool-Abschreibung (5 Jahre):				
WG1	400	350	400	200
WG2	600	850	700	200
Σ	1000	1200	1100	400
AfA	200	200	200	200
		240	240	240
			220	220
				80
= p.a.	200	440	660	740
Jährlicher Abschreibungsaufwand:				
AfA-Σ	250	550	700	870

Ab 1.000,01 Euro bleibt es bei der gewohnten Aufnahme in das Anlagenverzeichnis, in dem jedes Wirtschaftsgut einzeln und getrennt aufgenommen und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben wird.

Bilanzausweis

Der zu bildende Sammelposten (Pool) ist im Anlagevermögen unter den Sachanlagen als gesonderter Posten jahresbezogen auszuweisen.

Er ist zwingend zu bilden und unveränderlich - darf also auch nicht durch einen Verkauf oder Untergang des Wirtschaftsgutes abgeändert werden.

Unterjährige Anschaffung im GWG-Pool

Die Abschreibung der Wirtschaftsgüter, die der neuen Pool-Abschreibung unterliegen, bemisst sich nicht nach dem unterjährigen Anschaffungszeitpunkt.

Eine zeitanteilige Aufteilung auf einzelne Monate eines Jahres ist nicht erforderlich. Vielmehr ist eine nur jahresbezogene Sammelabschreibung vorzunehmen. Für die Abschreibung spielt der genaue Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt innerhalb des Jahres keine Rolle.

Wann lohnt es sich, Anschaffungen noch in 2007 zu tätigen?

Die Abschreibungsneuregelungen sind nachteilig, wenn ein Unternehmer bisher überwiegend Anschaffungen im Bereich zwischen 150,00 und 410,00 Euro tätigt (Beispielsweise: Werkzeuge). Diese konnten bisher sofort als GWG abgeschrieben werden und sind künftig zwingend im Pool auf fünf Jahre abzuschreiben.

Im Bereich zwischen 410,00 Euro und 1.000,00 Euro muss im Jahr 2007 bei der Investitionsentscheidung genau differenziert werden, wie die bisherige Abschreibungsdauer war. Bei Computer-Hardware verlängert sich beispielsweise die Abschreibungsdauer von drei auf fünf Jahre, wohingegen sie sich bei Büromöbeln von acht bzw. zehn auf fünf Jahre verkürzt.

Abhängig davon, welches Ergebnis gewünscht wird, sollten geplante Anschaffungen demnach möglichst noch ins Jahr 2007 vorgezogen werden (Beispielsweise: PCs, Werkzeuge) oder erst im Jahr 2008 getätigt werden (Beispielsweise: Büromöbel).

Über den Autor:

Michael Leistenschneider ist Steuerberater, Vizepräsident der Steuerberaterkammer Saarland, Saarlandbotschafter und Mitglied des Vorstandes der DATEV eG, Nürnberg

